

S E Y C H E L L E N

1. Gute Beziehungen, die sich jedoch wie in andern Fällen auf den jährlichen Besuch des Botschafters aus Nairobi beschränken. Hervorzuheben ist, dass diese Besuche bestens organisiert sind und sämtliche Minister für Rendez-vous zur Verfügung stehen. Die Atmosphäre ist freundlich und gelöst.
2. Da der Tourismus die hauptsächlichste Devisenquelle der Seychellen darstellt, sind die Handelsbeziehungen äusserst bescheiden. Auch wenn es den Seychellen gelingt, die kommerzielle Fischerei zum Tragen zu bringen, dürften sich für die Schweiz keine grösseren Möglichkeiten ergeben, da Fischfang und -verarbeitung nicht zu unseren Spezialitäten gehören.
3. Der Kanton Jura offerierte den Seychellen die Finanzierung eines Entwicklungsprojektes im Zusammenhang mit dem Ausbau eines Polytechnikums, doch ergaben sich in der Schweiz innenpolitische und verfassungsrechtliche Schwierigkeiten inbezug auf die Unterschrift des Zusammenarbeitvertrags. Schliesslich beschloss die DEH, einen Teil des Projektes mit Bundesmitteln zu finanzieren, um aus der Pattsituation herauszukommen.
4. Die Schweizerkolonie ist klein und besteht aus einigen oft seit dutzenden von Jahren auf den Seychellen tätigen Missionaren, Mitbürgern im Hotel- und Charterfluggewerbe sowie einigen Rentnern, denen das kleine Inselparadies zusagt.
5. Die Schweiz stellt einen grossen Teil der Touristen, die die Seychellen besuchen; es bestehen auch Charterflüge ab Basel.
6. Siehe unter 1.
7. Pendent ist die Entschädigung für die Enteignung eines vor vielen Jahren zu Spekulationszwecken gekauften Grundstückes. Das hat die Botschaft in Nairobi während Jahren beschäftigt, doch stellte sich nachträglich heraus, dass der Rechtsweg nicht erschöpft worden war. Die schweizerische Gläubigerfirma (in Liquidation) zeigt kein Interesse mehr, diesen Fall vor Gericht noch hängig zu machen, was die verschiedenen Interventionen der Botschaft als Schlag ins Wasser erscheinen lässt.

Ein neuer Enteignungsfall zeichnete sich ab, diesmal jedoch eines erschlossenen und auch bewirtschafteten Grundstückes, das einer schweizerischen Baufirma gehört.

Nairobi, den 18. Februar 1985
004.0(SE)-GH/sp